

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2021

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NR W. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GV NRW S. 759. ber. 2019 S 23) in der gültigen Fassung

und

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in der gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des Beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung
- § 7 Berücksichtigung der Nutzung
- § 8 Abschnitte von Anlagen
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Entscheidung durch den Bürgermeister
- § 11 Vorausleistung und Ablöse
- § 12 Entstehung der Beitragspflicht
- § 13 Beitragspflichtige
- § 14 Fälligkeit

§ 15 Zahlungserleichterungen (gem. § 8a KAG NRW)

§ 16 Informationspflicht der Stadt

§ 17 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Beginn des Zeitpunkts der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a. Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - b. Gehwegen,
 - c. kombinierten Rad- und Gehwegen
 - d. Beleuchtungseinrichtungen,
 - e. Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen einschließlich Rinnen, Rinnenpflaster und Randeinfassungen
 - f. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g. Parkflächen
 - h. unselbständigen Grünanlagen

- i. Mischflächen
 - j. Wohnwegen
 - k. Wendeanlagen
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des Abschnittes 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO),
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder Fußgängergeschäftsstraße,
 7. den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der von Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragspflichtig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die fiktive Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zuschüsse Dritter sind nach Maßgabe der Zweckbindung des jeweiligen Zuschussgebers anzurechnen.

Der auf die Stadt entfallene Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfrei Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil des Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung			60 v. H.
f) Parkflächen	5,00 m	5,00 m	70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
h) Wendeanlage	18,00 m	13,00 m	60 v. H.
2. Haupteerschließungsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung			40 v. H.
f) Parkflächen	5,00 m	5,00 m	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung			20 v. H.

f) Parkflächen	5,00 m	5,00 m	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraße			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 7,60 m	je 7,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung			50 v. H.
f) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. h.
5. verkehrsberuhigter Bereich			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	nicht vorgesehen	14,00 m	65 v. H.
6. selbstständige Gehweg			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
7. Wohnwege			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	Nicht vorgesehen	3,00 m	70 v. H.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt in dem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage bzw. Einzeleinrichtung durch ihre Länge geteilt wird.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchsten jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Befindet sich auf der Fahrbahn einseitig oder beidseitig ein Angebotsstreifen für Radfahrer, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des Angebotsstreifens.

- (5) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen durch die sie verursacht werden.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen, Wirtschaftswege, Hauptwirtschaftswege und Fahrradstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(7) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraße
Straßen in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) handelt,
- e) verkehrsberuhete Bereiche
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs 2 STVO
- f) selbstständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- g) Wohnwege:
öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

(8) Im Sinne des Abs. 6 gelten als

- a) Fußgängergeschäftsstraßen
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
- b) sonstige Fußgängerstraßen
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Autoverkehr möglich ist.
- c) Wirtschaftswege:
Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke im Außenbereich dienen.

- d) Hauptwirtschaftswege:
Wege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen
- e) Fahrradstraße:
Anliegerstraße, deren Fahrbahn nach StVO dem Radverkehr vorbehalten ist.

- (9) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größte anrechenbare Breite.
- (11) Für Anlagen oder deren Teilanlagen für die die an Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat im Einzelfall etwas anderes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Grundstücksgröße.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind.
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von bis zu 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand bis zu 50 m verlaufenden Linie.
 - c) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung der Abstände nach Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 mit einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 mit einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan, die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt sowie für Grundstücke auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,05 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,025 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Sofern bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Faktoren nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) offensichtlich nicht dem Vorteilsprinzip entsprechen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall etwas anderes.

(2) Die nach § 6 Abs. 1 festgelegten Faktoren werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongress, Hafen-gebiet
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) oder b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnliche Weise genutzt werden (z. B. Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Gerichts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung sich auf mehr als ein Drittel der vorhandenen oder zulässigen Geschossflächen bezieht. Bei Wohnungs- und Teileigentum bezieht sich die Erhöhung nur auf die tatsächlich so genutzte Wohnung. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstück, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitt gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung einer Reihenfolge erhoben werden für:

- a) Grunderwerb
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radweg,
- e) Gehweg,
- f) kombinierter Rad- und Gehweg,
- g) Beleuchtung,
- h) Oberflächenentwässerung.
- i) Parkflächen,
- j) unselbständige Grünanlagen

sobald die sich auf eine der Teileinrichtungen nach Buchstabe a) bis j) erstreckende Baumaßnahme gestellt ist.

§ 10

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage (§8) sowie über die Durchführung des Kostenspaltung (§9) wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelndem Beitrag. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der wenn das Bauprogramm erfüllt ist und die Endabnahme erfolgt ist.
 - b) mit der für selbständig nutzbare Abschnitte nach § 8 mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- c) mit der in den Fällen der Kostenspaltung nach § 9 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Kostenspaltung.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht einer fristgerechten Zahlung.

§ 15

Zahlungserleichterungen

- (1) Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs. 6 KAG NRW in Form von Jahresraten wird nur bis zu einer Laufzeit von drei Jahren gewährt.
- (2) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8a Abs. 6 Satz 3 KAG NRW gewährt. Der Mindestbetrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei 1/20 der Beitragsschuld mindestens 600 € nicht unterschreiten.
- (3) Die Festsetzung der Raten erfolgt in maximal 20 Jahresraten. Die Jahresrate ist so festzusetzen, dass eine gleichmäßige Belastung der Beitragspflichtigen erfolgt. Für das Jahr der Antragstellung kann ein abweichender Betrag festgesetzt werden.
- (4) Die festgesetzten Jahresraten sind entsprechend der Bewilligung fällig. Eine Tilgung des Restbetrages ist möglich.

- (5) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird der Restbetrag jeweils am 2.1. eines jeden Jahres bzw. das Datum der Gewährung der Ratenzahlung im Antragsjahr berücksichtigt. Im Antragsjahr werden die Zinsen für jeden angefangenen Kalendermonat zu je 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Die Zinsen werden für jedes Jahr erhoben.
- (6) Die Regelungen des § 8a Abs. 7 KAG bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Informationspflicht der Stadt

Die Beitragspflichtigen sind durch die Stadt oder deren Beauftragte über straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu informieren, d. h. Vorstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Baumaßnahme. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert hat, sind zusätzliche Alternativen zum vorgesehenen Ausbauzustand und zu den daraus sich ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 06.06.2014 außer Kraft.